

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen der Firma tectos gmbh (in der Folge „tectos“) gegenüber einem anderen Unternehmen (in der Folge „Vertragspartner“) sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich tectos ihnen ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die AGB von tectos kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn tectos in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen und Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Die AGB von tectos gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.4. Die aktuelle und im Vertragsverhältnis jeweils gültige Version der AGB ist unter www.tectos.at abrufbar. Es gilt die deutsche Originalversion, andere Versionen haben lediglich Informationscharakter.
- 1.5. tectos ist berechtigt, die AGB zu ändern. Die abgeänderten AGB sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam und werden auf der Homepage von tectos bekannt gegeben. (bzw werden dem Vertragspartner auf Wunsch zugesandt)

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Von tectos erstellte Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, dem Kunden gegenüber unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertragsverhältnis mit tectos und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn tectos nach Zugang einer schriftlichen Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Aufbau eines Berechnungsmodells) begonnen hat.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1. Die Kostenvoranschläge von tectos sind entgeltlich und werden von tectos nach bestem Fachwissen erstellt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Sollte sich nach der Auftragserteilung eine Kostenerhöhung von weniger als 15% ergeben, werden diese Kosten ohne gesonderte Verständigung des Vertragspartners in Rechnung gestellt. Bei einer Kostenerhöhung im Ausmaß von mehr als 15% ist tectos verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.
- 3.2. Etwaige Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können, wenn nicht anders vereinbart wurde, zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von tectos zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung zu tectos bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von tectos Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.
- 4.2. Inhalt und Konzept des von tectos erstellten Angebots bleiben im alleinigen Eigentum von tectos, der allein auch das ausschließliche Werknutzungsrecht zusteht. Sofern kein Vertrag mit tectos zustande kommt, sind sämtliche Projektunterlagen und Ausarbeitungen an tectos zurückzugeben. Der Vertragspartner darf – auch bei Zustandekommen eines Vertrages – das Anbot und allfällige andere Projektunterlagen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von tectos weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen.
- 4.3. Sämtliche das Projekt betreffende Aufzeichnungen, Unterlagen, Ausarbeitungen und sonstige Dokumente, die dem anderen Vertragspartner – in welcher Form auch immer – übermittelt wurden, bleiben im ausschließlichen Eigentum der übermittelnden Partei. Sie sind von der erhaltenden Partei als vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Arbeit während der Vertragsdauer zu verwenden.
- 4.4. Der Vertragspartner ist befugt, die auf die oben erwähnte Weise erlangte Informationen, nur auf „need to know“ – Basis weiterzugeben und nur im Rahmen des angeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 4.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit tectos und unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotseinholung von tectos aufrecht.
- 4.6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 4.1 genannten Verpflichtungen hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in der Höhe von Euro 10.000,-- zu zahlen. Das Recht von tectos, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch sowie Unterlassungsansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.7. Umgekehrt wird auch tectos den Inhalt und das Konzept des Angebotes nicht an Dritte weitergeben. Sofern tectos Dritte mit der Erbringung der Vertragsleistung beauftragt hat es die vorgesehene Geheimhaltungspflicht auf diese zu überbinden.

5. Vertragsinhalt und Durchführung des Vertrages

- 5.1. Bei Erteilen einer schriftlichen Auftragsbestätigung sind für Inhalt und Umfang des Vertrages ausschließlich diese und sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Angaben in Prospekten, Katalogen und anderem Verkaufsmaterial sind für tectos nur bindend, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 5.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn tectos seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hiezu erteilt. Sofern durch derartige Änderungen oder

durch Umstände, die tectos zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt waren, zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

- 5.3. Bildet die Erstellung und Lieferung von Software den Gegenstand des Vertrages, so ist Inhalt und Umfang des Vertrages die von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnende Leistungsbeschreibung (Systemanalyse). Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und an der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei tectos, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 5.4. Der Vertragspartner hat tectos alle für die Durchführung der Leistungen relevanten technischen Daten (z.B. Zeichnungen, Modelle udgl.) und sonstige Informationen vollständig zur Kenntnis zu bringen, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und allfällig erforderliche Zustimmungen Dritter einzuholen. Sollten sich diesbezüglich im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen ergeben, so ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung an tectos verpflichtet.
- 5.5. tectos ist nicht verpflichtet, vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und haftet nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder unvollständiger Information seitens des Kunden.
- 5.6. Nach Erbringung der Vertragsleistung sind dem Vertragspartner sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen rückauszufolgen.
- 5.7. Sämtliche Mitteilungen des Vertragspartners an tectos haben schriftlich zu erfolgen.
- 5.8. Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift tectos umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Änderungsanfragen in Bezug auf Rechnungen zögern den Fälligkeitszeitpunkt derselben nicht hinaus.
- 5.9. tectos ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Vertragspartners Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, wobei dadurch das Interesse des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden darf. tectos haftet für das Verhalten des von ihm Beauftragten wie für sein eigenes.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Preise von tectos sind in EURO angegeben, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt wird.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise ab Lager von tectos ohne Verpackung und Verladung. Diese Preise beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.

- 6.3. Die Verrechnung der Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners erfolgt laut geltender Dienstleistungspreisliste. Sollten die Dienstleistungen an Samstagen/ Sonntagen, und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit (Montag-Donnerstag von 9 Uhr bis 17 Uhr, Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, so wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Z 1 des österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt. Dabei wird der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt.
- 6.4. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis zu tragen.
- 6.5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreitenden nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.
- 6.6. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 6.7. Die Einhaltung der vereinbarten Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Vertragspartner zu vertretende Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Besteller zusätzlich zu vergüten.
- 6.8. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- 6.9. Werden Zahlungsziele überschritten oder Zahlungsanweisungen nicht eingelöst so tritt die Fälligkeit aller Forderungen, ohne besondere Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Frist, sofort ein (Terminverlust). Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.10. Bei Terminverlust steht tectos das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.
- 6.11. Bei Zahlungsverzug ist tectos berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 18 Prozent p.a. zu verrechnen.
- 6.12. Darüber hinaus werden im Falle des Zahlungsverzugs alle Einbringungskosten sowie eine Mahnungs-Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 10,- je Mahnung verrechnet.
- 6.13. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt – unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners – vorbehalten.

- 6.14. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 6.15. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von gegenüber tectos behaupteten Ansprüchen zurückzubehalten oder zu reduzieren.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenforderungen durch den Vertragspartner verbleibt das Eigentum an der Vertragsleistung bei tectos. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche rechtliche Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz von tectos Eigentum zu treffen, d.h. insbesondere ist eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder sonstige Verwertung untersagt.
- 7.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von tectos erhaltenen Waren ausreichend zu versichern u.a. gegen Diebstahl, Vandalismus, Wasser und Feuer.
- 7.3. Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand beschädigt oder zerstört wird, tritt der Vertragspartner hiermit seine Rechte und Ansprüche, die ihm gegen den Schädiger und dessen Versicherer oder die ihm gegen den eigenen Versicherer zustehen, zur Sicherung unserer Rechte an tectos ab. tectos nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Abwicklung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich tectos, die abgetretenen Forderungen zurück zu übertragen.
- 7.4. Nach der Rücknahme der Ware, Rücktritt vom Vertrag durch tectos sowie nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist ist tectos berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Vertragspartner wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit Forderungen von tectos verrechnet.
- 7.5. Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Vertragspartner direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritte Anbieter.

8. Lieferung, Abnahme und Verzug

- 8.1. Liefertermine verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner und werden möglichst eingehalten, sind aber unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 8.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 8.3. Werden im Einzelfall verbindliche Liefertermine schriftlich vereinbart, ist der Käufer bei Nichteinhaltung des Liefertermins unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt.

- 8.4. Geringfügige Fristüberschreitung hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm deswegen ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.
- 8.5. Umstände, welche die Herstellung oder die Lieferung der Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Rohstoff-Beschaffungsschwierigkeiten, ebenso alle Fälle der höheren Gewalt, Betriebsstörung, Streiks, Verkehrshindernisse und dergleichen - entbinden von der Lieferungsspflicht.
- 8.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 8.7. Entsteht dem Käufer durch eine von tectos verschuldete Lieferungsverzögerung ein Schaden, kann der Vertragspartner diesen höchstens in Höhe von 5 % des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen Ziff. 13. (Haftung) ausgeschlossen.
- 8.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von tectos zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 8.9. Erfolgt die Übernahme der als versandbereit gemeldeten Waren durch den Vertragspartner nicht unverzüglich, ist tectos berechtigt, diese Waren nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners für eine Dauer von 6 Wochen zu lagern. Die Lagergebühr beträgt EUR 5,--. Wenn die Waren versendet werden, wählt, mangels besonderer Vereinbarung, tectos das Transportmittel und den Transportweg.
- 8.10. Gleichzeitig ist tectos berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von EUR 1.000,-- als vereinbart.
- 8.11. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie allfällige Anstände aufweisen, vom Vertragspartner entgegenzunehmen.
- 8.12. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen,
 - wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird
 - wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde
 - oder spätestens vier Wochen nach erfolgter Installation
- 8.13. Dienst- und Regiedienstleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 8.14. Stellt der Vertragspartner nach Annahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch tectos beheben zu lassen.

9. Gefahrübergang

- 9.1. Kosten und das Risiko des Transports trägt der Vertragspartner. Die Gefahr geht an den Vertragspartner bereits mit der Übergabe an das Transportmittel bzw. mit Beginn der Lagerung über.
- 9.2. Wenn der Vertragsgegenstand Daten sind, geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der tectos-Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.
- 9.3. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1. Vorhandenes und in die Entwicklung der jeweiligen Vertragsleistung eingebrachtes oder im Zuge der Vertragsleistung entwickeltes Know-how, Ideen, Erfindungen und Patente bleiben im ausschließlichen geistigen Eigentum von tectos.
- 10.2. Abgesehen von den vorstehenden Bedingungen erhält der Vertragspartner bei Erfüllung seiner finanziellen Pflichten aus dem Vertrag folgende nicht exklusive unentgeltliche Werknutzungsbewilligungen, das Werk entsprechend den nachfolgenden Verwertungsarten zu verwerten, wobei das Recht der Bearbeitung jedenfalls nicht erteilt wird:
 - alle für die Vertragserfüllung relevanten Ideen, Know-how und Erfindungen von tectos gem. Punkt 10.1., egal ob patentiert oder nicht, zur Erfüllung des Vertragszweckes, jedoch für keine anderen Zwecke zu nutzen;
 - die für die Vertragserfüllung relevanten Ergebnisse, Unterlagen und Dokumentationen von tectos zu nutzen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, sämtliche von tectos zur Verfügung gestellte Projektunterlagen als vertraulich zu behandeln;
 - die für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen.
- 10.3. Wird der Vertragspartner bei gewöhnlichem Gebrauch des Vertragsgegenstandes wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so hat er tectos darüber sofort (binnen zwei Werktagen) schriftlich in Kenntnis setzen. Er wird sich gegenüber dem Anspruchsteller aller Äußerungen, Anerkenntnisse oder gar Regelungsvorschläge vorenthalten. tectos wird den Anspruch abwehren oder den Vertragsgegenstand entsprechend umbauen. Sollte dem Kunden die vertragsmäßige Nutzung des Produkts aufgrund eines Eingriffs in bestehende Schutzrechte Dritter auf Dauer untersagt werden, so wird tectos je nach Wirtschaftlichkeit
 - den Vertragsgegenstand so modifizieren, dass keine Rechtsverletzung erfolgt;
 - die notwendigen Rechte an den verletzten Schutzrechten für den Vertragspartners erwerben.
- 10.4. Abgesehen von der vorstehenden Regelung, übernimmt tectos keinerlei Haftung für Abkommen oder Vergleiche, die der Vertragspartner ohne die Bezug auf Verfahren, die

(auch) andere, als die von tectos verkauften und erzeugten Produkte betreffen. Jedenfalls übernimmt tectos keine Haftung für

- jeglichen aufgrund einer Rechtsverletzung eingetretenen direkten oder indirekten Schaden;
- Prozess- oder sonstige Verhandlungskosten des Vertragspartners und/oder allfällige, Dritten für die Verletzung ihrer Schutzrechte gewährte Abgeltungen.

10.5. Der Vertragspartner hält tectos bei Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos in Bezug auf:

- Vertragsgegenstände, die ausschließlich auf der Grundlage von Zeichnungen, Plänen oder anderen Vorgaben des Vertragspartners erstellt wurden;
- Vertragsgegenstände, die zwar von tectos geplant, aber von einem Dritten erzeugt wurden;
- Komponenten, Teile udgl., die tectos vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden;
- Ansprüche, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Entwicklung oder Änderung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten herrühren.

10.6. Bei Erstellung und Lieferung von Software räumt tectos – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – dem Vertragspartner eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software für die Zwecke ihres Unternehmens ein. Der Vertragspartner ist ferner berechtigt, gedruckte oder maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Benützung notwendigen Umfang zu vervielfältigen.

10.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für die mitgelieferte Software von dritten Unternehmen geltenden Lizenzbedingungen und allfällige Nutzungsbestimmungen, wie beispielsweise bei „Shareware“ oder „Public Domain“, einzuhalten und jede Weitergabe oder Vervielfältigung der Software zu unterlassen. Der Vertragspartner wird tectos bei Verstößen schad- und klaglos halten.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, für Software 3 Monate, ab der Annahme.

11.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

11.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel binnen sieben Werktagen schriftlich und detailliert gegenüber tectos zu rügen. Auch später entdeckte Mängel sind binnen 7 Tagen ab der Entdeckung von Mängeln in dieser Form zu rügen. Bei Nichtbefolgung der Prüfungs- und Rügepflicht sind die Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache verwirkt.

- 11.4. Soweit ein von tectos zu vertretender Mangel vorliegt, wird tectos diesen nach Ermessen durch Nachbesserung oder Austausch beheben. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Im Fall der Lieferung und Erzeugung von Software ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 11.5. Über diese Regelung hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 11.6. § 933b findet keine Anwendung. Somit werden alle Rückgriffsansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.
- 11.7. Sofern tectos Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste von tectos nach Aufwand verrechnet.
- 11.8. Keine Gewähr wird übernommen bei
- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung,
 - Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder einen Dritten,
 - Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Betriebsbedingungen,
 - natürlicher Abnutzung und Überbeanspruchung,
 - Einsatz ungeeigneter Betriebsmaterialien und Bearbeitung durch den Kunden mit Erzeugnissen anderer Herkunft,
 - Verletzung von Schutzrechten Dritter, die dadurch entstehen, dass tectos nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen und Bestimmungen erzeugt und geliefert hat.
- 11.9. Im Fall der Erzeugung und Lieferung von Software wird neben den soeben beschriebenen Fällen keine Gewähr übernommen, wenn der Vertragspartner Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat oder von dritter Seite vornehmen ließ,
- die Software durch Computerviren beim Vertragspartner verseucht wurde,
 - für vom Vertragspartner selbständig abgerufene Software („Public Domain“ oder „Shareware“) oder
 - bei Verwendung ungeeigneter Datenträger.

12. Abtretung von Rechten und Pflichten, Rechtsübergang

- 12.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch tectos. Dies gilt auch für die sonstige Einräumung eines Rechtes wie etwa die Lizenzvergabe sowie jede sonstige Verfügung tatsächlicher oder rechtlicher Art über den Vertrag in seiner Gesamtheit oder in Teilen.
- 12.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern es sich nicht um eine Universalsukzession handelt, ist jeder Vertragspartner

verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu überbinden.

13. Haftung

- 13.1. tectos haftet nur für Schäden an der gelieferten Ware selbst, dies aber nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nicht jedoch für Schäden, die auf leicht fahrlässiges Verhalten von tectos oder ihren Gehilfen zurückzuführen sind. Sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen tectos sind in jedem Fall ausgeschlossen; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Konsumenten.
- 13.2. Der Schadenersatz ist der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert (maximal aber € 10.000,00) beschränkt. Auftragswert ist das Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 13.3. Die Haftung für Personenschäden und die gesetzliche Produkthaftung bleibt von der vorstehenden Haftungsregelung unberührt.
- 13.4. Soweit die Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von tectos.
- 13.5. Die Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab der Kenntnis von Schaden und Schädiger. In Fällen vorsätzlicher Verletzung oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen von Mängeln ebenso wie Schadenersatzansprüchen nach dem PHG gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Aufrechnungsverbot

- 14.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegen tectos aufzurechnen, es sei denn, tectos wird zahlungsunfähig oder die Gegenforderung ist gerichtlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 15.1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Geschäftssitz von tectos in Graz.
- 15.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Kunden ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von tectos (Graz).
- 15.3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 15.4. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen

sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

- 15.5. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.